

J-2

Titel	Eine Kirche für und mit den Armen – Echte Trennung von Staat und Kirche	
AntragstellerInnen	Emmendingen	
Zur Weiterleitung an	SPD-Bundestagsfraktion, SPD-Baden-Württemberg, SPD-Landtagsfraktion, Jusos BuKo	
<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> mit Änderungen angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt

- 1 Wir fordern die tatsächliche und faktische Trennung von Staat und Kirche in Deutschland. Die Jusos bekennen
2 sich zu der Auffassung, dass Religion und Staat konsequent voneinander zu trennen sind und die Religionsge-
3 meinschaften sich im Rahmen ihrer Selbstverwaltung auch selbst zu finanzieren haben.
- 4 Wir fordern daher:
- 5 Die Abschaffung der allgemeinen Kirchensteuer in gesamten Bundesgebiet und die Einstellung der Erhebung
6 der selbigen durch die Finanzämter. Die Bezüge sollen fortan von den Kirchen selbst erhoben werden (Öster-
7 reichisches Modell) und keiner Widerspruchsregelung unterliegen, sondern bedürfen der aktiven Zustimmung
8 eines volljährigen Mitglieds der Glaubensgemeinschaft.
- 9 Dass die Zahlung von Zulagen für rein innerkirchliche Zwecke aus öffentlichen Staatseinnahmen sofort been-
10 det wird. Kirchliche Verwaltungsstrukturen und unmittelbar unterstellte Mitarbeiter*innen sind aus kirchlichen
11 Mitteln zu finanzieren und nicht aus der öffentlichen Hand.
- 12 Die Abschaffung der Verbeamtung von Pfarrern, Priestern, Bischöfen und Kardinalen. Ebenfalls fordern wir
13 die Abschaffung sogenannter Dotationen, d.h. die unmittelbare Bezahlung kirchlicher Bischöfe aus staatlichen
14 Mitteln.
- 15 Die bedingungslose Abschaffung des kirchlichen Arbeitsrecht in allen Organisationen, die der Kirche unterstellt
16 sind. Außerdem fordern wir die Rehabilitierung und Entschädigung von Geschiedenen, Homosexuellen und
17 anderen Menschen, die aufgrund ihrer Lebensweise von der Kirche im arbeitsrechtlichen Kontext diskriminiert
18 und entlassen wurden.
- 19 Der Staat soll ferner keine religiöse Großveranstaltungen mehr bezuschussen, die ausdrücklich religiöse
20 und/oder missionarische Ziele verfolgen. Die horrenden Zuschüsse für den Katholikentag sind unverzüglich
21 einzustellen.
- 22 Im Sinne der Freiheit der Wissenschaft die ausdrückliche Unterbindung der Einflussnahme der Kirche(n) bei
23 der Besetzung theologischer Lehrstühle. Die Besetzung der Lehrstühle soll spiegelbildlich zur Besetzung der
24 Lehrstühle erkenntnisorientierter Wissenschaft(en) erfolgen.
- 25 Die Offenlegung aller Immobilienwerte der katholischen und evangelischen Kirche und die Zusammenstel-
26 lung einer Konzernbilanz, die alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben beinhaltet, inklusive der Erträge
27 der Vermögenswerte der Domkapitale, Stiftungen, Ordinariate und bischöflichen Stühle.
- 28 Die konsequente Durchsetzung und Anwendung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in allen ca-
29 ritativen und diakonischen Einrichtungen der katholischen und evangelischen Kirche(n) in Schulen, Kinder-
30 gärten, Krankenhäusern, Pflege- und Altenheimen und anderen untergeordneten Stellen, die dem aktuellen
31 exklusiven Kirchenarbeitsrecht ebenfalls unterliegen (Stiftungen, landwirtschaftliche Betriebe, Produktions-
32 stätten, Forstbetriebe, Weinbau etc.)

33 Die Einstellung von weitreichenden Steuerbefreiungen etwa von der Körperschaft-, Kapitalertrag- oder Grund-
34 steuer.

35 Die caritativen und sozialen Aufgaben, die die Kirchen in Form von Rettungsdiensten, Pflegeeinrichtungen,
36 Krankenhäusern u.a. wahrnehmen und die sowieso zu 98% aus staatlichen Einnahmen und allgemeinen
37 Steuergeldern finanziert werden, sollen auch weiterhin im Rahmen der aktuellen Bestimmungen bezuschusst
38 werden, solange die dort tätigen Mitarbeiter*innen den allgemeinen Rechtsvorschriften im Arbeitsrecht
39 unterliegen und mit den damit verbundenen arbeitsrechtlichen Schutzmaßnahmen ausgestattet sind.

40

41 **Begründung**

42 Staat und Kirche sind in Deutschland zwar der jure voneinander getrennt, faktisch sind sie dennoch mit
43 zahlreichen Privilegien ausgestattet und werden in unterschiedlicher Weise mittelbar und unmittelbar von
44 allgemeinen Steuergeldern finanziert. Die genauen Einnahmen und Zuweisungen an Kirchen lassen sich nur
45 exemplarisch errechnen, da die Kirchen juristisch nicht zu einer Konzernaufstellung gezwungen sind und die
46 einzelnen Pfarreien, Ordinariate und Diözesen laut Kirschaussage auch eigenmächtig haushalten.

47 So belaufen sich die durch die vergleichsweise transparent gestaltete Kirchensteuer eingenommenen Einnah-
48 men der beiden großen Kirchen in Deutschland auf ca. 9,8 Milliarden Euro jährlich. Kirchensteuerpflichtig
49 sind alle erwerbstätigen Mitglieder der Religionsgemeinschaft. Da die Kirche als Körperschaft des öffentlichen
50 Rechts diese Einnahmen beansprucht, ist mit einem Austritt aus der Steuergemeinschaft automatisch der Aus-
51 tritt aus der Glaubensgemeinschaft verbunden. Hier sieht auch der Vatikan Nachholbedarf, da somit faktisch
52 Christen, die sich mit den Glaubenswerten identifizieren, aber die intransparente Finanzierung nicht unterstüt-
53 zen möchten, mit weitreichenden Konsequenzen rechnen müssen. So dürfen sie die Sakramente der Buße,
54 Eucharistie, Firmung und Krankensalbung – außer in Todesgefahr – nicht empfangen, können keine kirchlichen
55 Ämter bekleiden und keine Funktionen in der Kirche wahrnehmen, können nicht Taufpate und nicht Firmpate
56 sein, können nicht Mitglied in pfarrlichen und in diözesanen Räten sein (z. B. Pfarrgemeinderat und Kirchenvor-
57 stand bzw. Vermögensverwaltungsrat, Diözesanpastoralrat etc.), verlieren das aktive und passive Wahlrecht
58 in der Kirche und können nicht mehr Mitglied in öffentlichen kirchlichen Vereinen sein. Dies steht allerdings
59 im eklatanten Widerspruch zu den in der christlichen Gemeinschaft (theoretisch) gelebten Werte einer Kirche
60 für Alle.

61 Wie eingangs angesprochen gestalten sich die Einnahmesituation der Kirche(n) recht unverständlich. Die Kir-
62 chensteuer ist nämlich nur ein Bruchteil der tatsächlich erzielten Einnahmen. Hinzu kommen die indirekten
63 und direkten Leistungen aus öffentlichen Steuergeldern, die sich auf ca. 19 Milliarden Euro beziffern. Die-
64 se Summe enthält nicht die neun Milliarden Euro Kirchensteuern und die schätzungsweise 45 Milliarden für
65 Caritas und Diakonie. Dies geschieht teils direkt (Bezahlung von verbeamteten Kirchenpersonal) und teils in-
66 direkt, wie beispielsweise beim konfessionellen Religionsunterricht, den der Staat zwar mitfinanziert, auf wel-
67 chen er aber keinerlei Einfluss hat. Religion als Fach ist in vielen Bundesländern versetzungs- und notenrele-
68 vant.

69 In allen Organisationen, die sich in kirchlicher Trägerschaft befinden, gilt nicht nur das deutsche Arbeitsrecht,
70 sondern ein eigenes Kirchenarbeitsrecht, welches eine juristische Grundlage für Diskriminierung von Menschen
71 bietet. Kirchen sind sogar in vielen Bereichen mit Ausnahmen aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz
72 (AGG) ausgestattet. So kam es in der römisch- katholischen Kirche bereits zu Kündigung aufgrund von Homo-
73 sexualität, was die Kirche formal als schwerwiegenden Loyalitätsverlust wertet. Als sozialistischer Richtungs-
74 verband verurteilen wir die staatlich gebilligte Diskriminierung von Andersgläubigen, Homosexuellen und Ge-
75 schiedenen auf das Schärfste.

76 Wir möchten hier sehr deutlich konstatieren, dass unsere Kritik sich in keinster Weise an gläubige Christinnen
77 und Christen richtet. Wir bekennen uns ausdrücklich zu der im Grundgesetz verbrieften Religionsfreiheit und
78 sehen den Staat in der Pflicht, die Religionsausübung im Rahmen und auf der Grundlage unserer Gesetze zu
79 ermöglichen. Wir üben allerdings Kritik an der undurchsichtigen Finanzierungspraxis der Kirchen und sehen
80 die schwerwiegenden Verstrickungen von Staat und Kirche äußerst kritisch. Staat und Kirche müssen vonein-
81 ander getrennt sein. Ein laizistischer Staat, in dem Religion Privatsache ist, ist unser Ziel. Unserer Meinung nach
82 sollten die Kirchen – wie alle großen Konzerne auch – ihre Vermögenswerte transparent offenlegen und den
83 Christinnen und Christen damit ermöglichen nachzuvollziehen, aus welchen Erträgen das Vermögen gespeist
84 wird.

85 Wir können nicht einsehen, inwieweit es eine staatliche Aufgabe sein sollte, die Steuern für eine Religionsge-
86 meinschaft einzutreiben. Die dafür den Kirchen in Rechnung gestellte Verwaltungsgebühr von ca. 300 Millionen
87 Euro deckt bei weitem nicht den tatsächlichen Mehraufwand durch die Finanzämter. Wir sehen die Kirchen sel-
88 ber in der Pflicht sich zu finanzieren. Nur so kann eine unabhängige, an den Bedürfnissen der Christinnen und
89 Christen orientierte Kirche funktionieren.

90 Für uns ist vollkommen unverständlich, wieso geistliche Beschäftigte aus öffentlichen Einnahmen finanziert
91 werden. Damit müssen auch konfessionslose Steuerzahler die Gehälter von Bischöfen maßgeblich mitfinan-
92 ziert. Diese altertümliche Praxis gilt es zu beenden und die Kirche soll dazu verpflichtet werden ihre Mitarbei-
93 ter*innen aus ihren eigenen Einnahmen zu bezahlen. Ebenfalls sehen wir es sehr kritisch, dass mit öffentlichen
94 Geldern Ordinariate und Diözesen finanziert werden, die von einer undemokratischen Organisation wie dem
95 Vatikan gesteuert und koordiniert werden.

96 Die Finanzierung caritativer und diakonischer Aufgaben sehen wir durch eine Einstellung der üppigen direkten
97 und indirekten staatlichen Finanzierung innerkirchlicher Zwecke nicht gefährdet, da alle sozialen Einrichtun-
98 gen der Kirchen sowieso zu den gängigen Konditionen durch staatliche Umlagen und Zuschüsse finanziert
99 werden. So werden bereits heute 98% der caritativen und diakonischen Arbeit aus öffentlichen Einnahmen
100 finanziert. Träger von Kindertageseinrichtungen sind beispielsweise in Baden-Württemberg dazu berechtigt,
101 einen hohen Teil ihrer Umkosten von den Kommunen refinanziert zu bekommen. Die caritative Arbeit der Kir-
102 chen wäre daher in keinsten Weise von der Einstellung staatlicher Gelder für innerkirchliche Zwecke betroffen.
103 Voraussetzung für die weitere Bezuschussung stellt für uns natürlich die Beschäftigung der Mitarbeiter*innen
104 nach regulärem deutschen Arbeitsrecht voraus. Eine Identifikation mit den Werten einer Institution ist auch
105 nach dem allgemeinen Arbeitsrecht (analog zur Arbeit für Parteien) weitestgehend möglich. Das mittelalterli-
106 che Kirchenarbeitsrecht hat unserer Ansicht nach ausgedient.

107 Für uns ist Glauben Privatsache und die Kirchen sollen hierfür den benötigten spirituellen Raum bieten. Gläu-
108 bige sollen selbstbestimmt entscheiden dürfen, ob und in welchem Umfang sie die Arbeit der Kirchen finanziell
109 oder ideal unterstützen wollen. Nur so können die Kirchen dem religiösen Ideal einer armen und demütigen
110 Institution für die Menschen und Christ*innen vor Ort entsprechen.